

BESCHLUSSVORLAGE

| | | | |
|--|--|-------------------------|---------------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: B 09/0414/1 |
| 702 - Fachbereich Grünflächen, Straßenbau und Friedhöfe | | | Datum: 23.09.2009 |
| Bearb.: | Herr Peter-Christian Petersen Frau Monika Bartelt | Tel.: 150 727 | öffentlich |
| Az.: | 702/Bartelt/P. Petersen - sz | | |

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

27.10.2009

Bestattungswesen

hier: Erlass einer Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

„Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt wird in der Form der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 09/0414/1 beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Friedhofssatzung wurde komplett überarbeitet. Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind in den §§ 4, 6 und 7, 12 bis 14, 18 – 22, 24 vorgenommen worden. Teilweise handelt es sich nur um redaktionelle Änderungen, teilweise wurden Regelungen aufgenommen, die eine einfachere Handhabung auf den Friedhöfen führen bzw. die zur Verdeutlichung bisheriger Formulierungen führen.

Durch die Änderung in § 15 Absatz 5 werden Umbettungen nach anonymen Urnenbeisetzungen zukünftig nicht mehr ausgeschlossen (Umbettungen regelt der § 11). Nur Umbettungen bei anonymen Erdbestattungen sind weiterhin nicht zulässig. Diese Regelung weicht vom Stand der Beschlussfassung im Umweltausschuss am 16.09.2009 ab und bedarf daher eines gesonderten Hinweises und einer geänderten Beschlussvorlage für die Stadtvertretung. Hintergrund hierfür ist ein solcher, spezieller Sachverhalt, der sich nach der Beschlussfassung im Umweltausschuss ergeben hat und der das Betriebsamt zur Änderung der Satzung bewegt hat.

Wesentliche Veränderungen finden sich u.a. in § 6 Gewerbetreibende und in § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit. In § 6 musste der komplette Paragraph der zum 28.12.2009 umzusetzenden EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG angepasst werden.

Im § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit Absatz 4 wird nunmehr geregelt, dass Aschen nach einer bestimmten Frist nicht mehr in einer Reihengrabstätte, sondern in einer 2-stelligen Urnengrabstätte (günstigste Bestattungsart) beigesetzt wird.

Bei § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten, Seebestattung Absatz 3 werden die Punkte 7. und 8. neu eingefügt. Es handelt sich hierbei um die moslemischen Bestattungen und die Grabstätten mit Gestaltungsvorgaben in besonderen Lagen. Der Absatz 4 soll komplett entfallen. Dieser Absatz regelte bisher die Seebestattungen und wurde auf Grund des

| | | | | | |
|-------------------|------------------------|---------------|--|----------|-------------------|
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichs-leiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Stadtrat | Oberbürgermeister |
|-------------------|------------------------|---------------|--|----------|-------------------|

Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein eingeführt. Da aber von der Friedhofsverwaltung in Norderstedt keine Seebestattungen durchgeführt werden, wird keine entsprechende Regelung benötigt.

§ 13 Reihengrabstätten Absatz 2 wurde so umformuliert, dass die Abräumung frühestens drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit und davor liegender Bekanntmachung erfolgt. Bisher galt die Regelung, dass die Abräumung drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit bekannt gemacht wird. Dies bedeutete, dass die Reihengrabstätte sofort nach Ablauf der Ruhezeit abgeräumt werden konnte.

In § 14 Wahlgrabstätten soll ein zusätzlicher Hinweis aufgenommen werden, der es ermöglicht, auf einer Wahlgrabstätte zwei weitere Urnenbeisetzungen durchführen zu können, wenn keine Erdbestattung gewünscht wird. Absatz 12 wird um die Worte „mindestens“ und „vor Ablauf“ ergänzt. Hierdurch wird einerseits die Frist etwas verlängert und andererseits klar gestellt, zu welchem Zeitpunkt die Benachrichtigung erfolgt (nämlich vor Ablauf des Nutzungsrechtes).

In § 18 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften und § 19 Zustimmungserfordernis wurden Regelungen aufgenommen, die die Sicherheit bei der Aufstellung von Grabmalen erhöhen sollen bzw. die zur Vereinfachung der Antragstellung von Grabmalen führen werden. Zusätzlich wird neben der Bezeichnung Grabmal auch die Bezeichnung „Bauwerk“ aufgenommen. Letztgenannte Veränderung findet sich auch in den §§ 20 - 22 wieder.

In § 24 Herrichtung und Pflege der Grabstätten Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass bei den anonymen Beisetzungen und den 2-stelligen Urnengräbern keine Beetfläche zur Verfügung gestellt wird. Außerdem wird in Absatz 7 die maximale Höhe der Beetbepflanzungen auf 1,20 m festgelegt sowie der Absatz 9 neu eingefügt, in dem die Lagerung von Blumen, Gestecken etc. auf anonymen Grabanlagen und 2-stelligen Urnengrabanlagen beschrieben wird.

Anlagen:

1. Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt
2. Synopse bisherige/neue Friedhofssatzung
3. Auszug aus der Niederschrift des Umweltausschusses am 16.09.2009